



## Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe auf der Rückseite.

**Achtung: Bitte den Antrag rechtzeitig (d.h. vor Inanspruchnahme) stellen und nicht in Vorleistung gehen!**

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen

Es werden folgende Leistungen bezogen:

- nach dem SGB II (Hartz IV im Jobcenter)     nach dem SGB XII (Sozialhilfe/Grundsicherung)     AsylbLG  
 Wohngeld     Kinderzuschlag (Bescheinigung der Familienkasse für die kommunale Stelle beilegen)

**Angaben zum Antragsteller (= Bevollmächtigter der Bedarfsgemeinschaft [BG] bzw. Kindergeldberechtigter):**

\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

\_\_\_\_\_  
(Nr. BG/Wohngeld/Kinderzuschlag)

\_\_\_\_\_  
(Bankverbindung [BLZ, Konto-Nr., BIC und IBAN] – bei Beantragung Schulbedarf bitte ausfüllen)

**Angaben zum Kind**

\_\_\_\_\_  
(Familienname)

\_\_\_\_\_  
(Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

- eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung**  
Fügen Sie bitte dem Antrag auf jeden Fall eine Bestätigung der Schule bzw. Kindergartens über die Höhe der Kosten bei.
- mehrtägige Klassenfahrten**  
Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vorlegen.
- persönlicher Schulbedarf (Antragserfordernis nur für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag)**  
Bei Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr ist eine Schulbescheinigung erforderlich.  
Bitte oben die Angabe der aktuellen Bankverbindung nicht vergessen.  
(Auszahlung erfolgt für das jeweilige Schuljahr im August und im Februar des Folgejahres)
- Schülerbeförderung für das Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_**  
Leistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) stellen einen Kostenersatz durch Dritte dar, sie gehen den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes vor.
- ergänzende angemessene Lernförderung**  
Für die Entscheidung ist eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung erforderlich.  
Reichen Sie deshalb die von der Schule ausgefüllte Anlage „Bestätigung der Schule“ ein.  
Außerdem sollte ggf. das Zwischenzeugnis mit vorgelegt werden.  
Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht.     ja     nein (Falls ja, bitte Bescheid des Jugendamtes vorlegen.)

**gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung**

Angabe der Schule/Kindertageseinrichtung: \_\_\_\_\_

**Legen Sie dem Antrag bitte einen Nachweis über die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bei.**

Hinweis: Von den Leistungsberechtigten ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro pro Mittagessen selbst zu tragen.

**Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)**

Mein Kind nimmt im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ an folgender Aktivität teil:

\_\_\_\_\_  
(Aktivität/Vereinsmitgliedschaft)

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift des Leistungsanbieters [z. B. Verein])

Bankverbindung des Leistungsanbieters: \_\_\_\_\_

Die Kosten betragen \_\_\_\_\_ Euro     im Monat     im Quartal     im Halbjahr     im Jahr.

**Bitte legen Sie dem Antrag eine Bestätigung des Leistungsanbieters über die Höhe der Kosten und die Fälligkeit bei.**

**Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.** Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (vgl. §§ 60, 66 SGB I). Der Erteilung von Auskünften durch die Familienkasse Bayern Nord stimme ich zu.  
Ich entbinde alle Anbieter von ihrer Schweigepflicht (d.h. Auskünfte, die die o.g. Leistung/en betreffen, dürfen eingeholt werden).

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

**Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis.**

Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und BKGG erhoben.

## Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Allgemeines:

Anspruchsberechtigt für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe ist, wer Leistungen bezieht

- nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II - Arbeitslosengeld II/Sozialgeld [AlgII] bzw. Hartz IV)
- nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII - Grundsicherung oder Sozialhilfe)
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG - Wohngeld/Lastenzuschuss [WoG])
- nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG - Kinderzuschlag [KiZ])
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG] (i. V. m. dem SGB XII)

**Als Nachweis der Anspruchsberechtigung ist jeweils eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides mit dem Antrag einzureichen.**

**Leistungen werden i. d. R. frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird, bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII ab dem Tag des Eingangs des Antrages.**

**Bitte nicht in Vorleistung gehen, da vom Gesetzgeber die Erbringung durch Sach- oder Dienstleistung (Gutschein oder Direktzahlung an den Anbieter) vorgeschrieben wurde.**

### **Anspruchsberechtigt sind:**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (Schülerinnen und Schüler) oder Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten (nur bei Beziehern von AlgII, WoG und KiZ),
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (nur bei Beziehern von AlgII, WoG und KiZ)

Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden, es muss aber ein **konkreter Bedarf** bestehen (ein nicht konkretisierter Globalantrag für alle Leistungen ist nicht zulässig).

**Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.**

### **Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Es werden die Kosten für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung übernommen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Rucksack).

Bitte reichen Sie den Elternbrief der Schule/Kindertageseinrichtung mit ein.

### **Mehrtägige Klassenfahrten:**

Es werden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen sowie für entsprechende Fahrten der Kindertageseinrichtung.

Bitte reichen Sie mit dem Antrag das Schreiben der Schule/Kindertageseinrichtung über die geplante mehrtägige Klassenfahrt ein.

### **Schulbedarf:**

Diese Leistung muss nur für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag beantragt werden. Bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII werden die Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von Amts wegen berücksichtigt (keine Antragstellung erforderlich).

### **Schülerbeförderung:**

Die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges sind grundsätzlich beim Landratsamt Rhön-Grabfeld – öffentlicher Personennahverkehr/Schülerbeförderung -, Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale zu beantragen.

Nur Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger, die wegen der Geltung der Familienbelastungsgrenze nicht von der vollen Kostenerstattung (Voraussetzung ab der 11. Jahrgangsstufe: Bezug von Kindergeld für drei oder mehr Kinder) profitieren, haben i. d. R. Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

### **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Bitte fügen Sie dem Antrag das vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllte Formular „Bestätigung der Schule“ bei.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Lernförderung ist demnach geeignet und zusätzlich erforderlich, wenn

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Versetzung) gefährdet ist und dies bei Erteilung von Lernförderung bis zum Schuljahresende abgewendet werden kann,
- der Leistungsrückstand nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten des Kindes zurückzuführen ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote zur Lernförderung nicht ausreichen.

### **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Bitte geben Sie unbedingt den Namen der Schule/Kindertageseinrichtung an, in der das gemeinschaftliche Mittagessen angeboten wird. Bitte lassen Sie sich durch den Leistungsanbieter die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bestätigen.

Bitte beachten Sie, dass pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen ist (Kosten der häuslichen Ersparnis).

### **Teilhabe am sozialen Leben:**

Bis zum 18. Lebensjahr wird ein Bedarf zur Teilhabe von 10,00 Euro monatlich berücksichtigt für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Kurse an Volkshochschulen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Ausnahme: Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben keinen Anspruch auf den Bedarf zur Teilhabe.

Erfasst sind ab 01. August 2013 auch Aufwendungen, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Aktivität entstehen. Diese sind ebenfalls aus dem Teilhabebedarf i. H. v. 10,00 Euro monatlich zu bestreiten.